



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2015
Laufende Nr.:	234 - 1

**Institutsordnung
des Technologiezentrums Produktions- und Logistiksysteme (TZ PuLS)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Vom 10. April 2015

Präambel

Auf der Grundlage der Entscheidung der Hochschulleitung gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 Bayerisches Hochschulgesetz vom 08. April 2014 haben vier Gründungsprofessoren des Forschungsschwerpunktes Produktions- und Logistiksysteme das Technologiezentrum PuLS als Institut eingerichtet. Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut erlässt auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 V vom 22.07.2014 (GVBI S.286) folgende Satzung, die die Mitgliedschaft im Institut sowie dessen Aufgaben und innere Struktur regelt:

§ 1

Name, Zuordnung und Dienstaufsicht

- (1) Das Institut trägt den Namen „Technologiezentrum Produktions- und Logistiksysteme“, Kurzform: „TZ PuLS“.
- (2) Das Institut ist eine zentrale Hochschuleinrichtung, die der Hochschulleitung der Hochschule Landshut zugeordnet ist und unter deren Verantwortung steht.

§ 2

Ziele, Aufgaben und Organe des Instituts „TZ PuLS“

- (1) Das TZ PuLS verfolgt folgende Ziele und Aufgaben:
- Koordination, Bündelung, Akquise, Abwicklung, Ausbau, Unterstützung (Auswahl) von Forschungsaktivitäten und Forschungsprojekten
 - Kooperationen mit Forschungsinstituten
 - Auf-, Ausbau und Betrieb der Leitfabrik „Produktions- und Logistiksysteme (PuLS)“
 - Nachwuchsförderung: u.a. durch Doktoranden bzw. über wissenschaftliche Abschlussarbeiten
 - Wissensdissemination in Form von Publikationen und Auftritten bei Konferenzen
 - Einbindung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden sowie Ausstattung in die Lehre
 - Angebot von Weiterbildung sowie deren weitere Profilierung und Ausbau
 - Wissens- und Technologietransfer, u.a. in Form von Arbeitskreisen
 - Vernetzung: Veranstaltung und Organisation von Tagungen, Seminaren, Symposien etc.
- (2) Das Institut hat einen Institutsrat und wählt eine/n Leiter/in sowie deren/ dessen Stellvertreter/in.

§ 3

Institutsrat

- (1) Der Institutsrat trägt die Gesamtverantwortung für das Institut und legt die Ziele und Strategien fest. Er dient als Gremium der Planung und Koordination der Arbeiten des Instituts und berät und entscheidet über gemeinsame Belange.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Institutsrates sind:
- Die Gründungsprofessoren:
- Prof. Dr. Alexander Kumpf
 - Prof. Dr. Carsten Röh
 - Prof. Dr. Sven Roeren
 - Prof. Dr. Markus Schneider
- Die Gründungsprofessoren sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Institutsordnung Mitglied des Institutsrates.
- (3) Weiterhin aufgenommen werden können auf Antrag ProfessorInnen der Hochschule Landshut, wenn mindestens eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Institutsrates der Aufnahme zustimmt. Eine Aufnahme kann auch zunächst mit einer zeitlichen Befristung (maximal ein Jahr) erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist ist vom Institutsrat erneut über die Aufnahme zu entscheiden. Eine eventuelle Ablehnung eines Antrages ist gegenüber der Hochschulleitung zu begründen.

- (4) Die Mitgliedschaft kann, wenn ein Mitglied grob den Interessen des Instituts zuwiderhandelt, entzogen werden, wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat. Setzt sich der Institutsrat aus bis zu fünf Mitgliedern zusammen, muss die Entziehung einstimmig erfolgen; sofern der Institutsrat sich aus sechs oder mehr Mitgliedern zusammensetzt muss mindestens eine Zweidrittelmehrheit der Entziehung zustimmen. Es gelten die Art. 20 und 21 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus der Hochschule Landshut, dem Eintritt in den Ruhestand oder bei Austritt aus dem Institut scheidet der/die Betreffende aus dem Institut „TZ PuLS“ aus.
- (6) Der Institutsrat wählt aus dem Kreis der Institutsratsmitglieder eine/n Leiter/in sowie eine/n Stellvertreter/in und überträgt die Leitung an den Leiter/ die Leiterin. Der Leiter/ die Leiterin ist Mitglied des Institutsrates und wird für die Dauer von 3 Jahren aus dem Kreis der ProfessorInnen im Institutsrat gewählt und vom Präsidenten bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der stellvertretende Leiter/ die stellvertretende Leiterin nimmt im Falle der Verhinderung des Leiters/ der Leiterin seine/ihre Aufgaben und Funktionen wahr.
- (8) Für den Geschäftsgang des Institutes wird eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 4

Leiter/ Leiterin des TZ PuLS

- (1) Das Institut leitet der Leiter/ die Leiterin; er/ sie führt die laufenden Geschäfte. Der Leiter/ die Leiterin ist für die fachliche und inhaltliche Ausgestaltung des TZ PuLS in Abstimmung mit dem Institutsrat verantwortlich, soweit diese nicht einzelnen Projektleitern/Projektleiterinnen oder Institutsmitgliedern obliegen. Dem Leiter/ der Leiterin obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen
 - Vertretung des TZ PuLS gegenüber den Organen der Hochschule Landshut und den Benutzern
 - Regelung der inneren Organisation
 - Jährliche Berichterstattung gegenüber der Hochschulleitung
 - Repräsentation des Instituts nach außenEr/Sie ist dem Institutsrat gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (2) Wertgrenzen über die eigenständige Entscheidungsbefugnis des Institutsleiters im Rahmen des Institutsbudgets sind in der Geschäftsordnung des Instituts geregelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Landshut vom 24. März 2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 10. April 2015

Der Präsident

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 10. April 2015 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 10. April 2015 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. April 2015.